

99129086000000

Wasserversorgungsanlage anzeigen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6013711-99129086000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129086000000
Leistungsbezeichnung I	Wasserversorgungsanlage anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Wasserversorgungsanlage anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 11 TrinkwV § 12 TrinkwV
Teaser	Vorschriften über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geregelt. Die genauen Anzeigepflichten sind in § 11 und § 12 TrinkwV geregelt.
Volltext	Vorschriften über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geregelt. Die genauen Anzeigepflichten sind in § 11 und § 12 TrinkwV geregelt. Untenstehend finden Sie ein Online-Anzeigeformular zur Anzeige von Wasserversorgungsanlagen nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie nach § 12 TrinkwV.
Erforderliche Unterlagen	• technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage; • bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung technische Pläne nur für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist; • Unterlagen über die Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit diese für die Wassergewinnung von Bedeutung sind. Im Einzelfall können andere oder zusätzliche Unterlagen erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel beim zuständigen Gesundheitsamt.
Voraussetzungen	Sie möchten eine Wasserversorgungsanlage • errichten, • (wieder-) inbetriebnehmen, • stilllegen, • an den Trinkwasser führenden Teilen baulich oder betriebstechnisch verändern, oder den Übergang des Eigentums oder des

Modul	Sachverhalt
	Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person anzeigen.
Kosten	-
Verfahrensablauf	Die Anzeige ist dem zuständigen Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch innerhalb der jeweils geltenden Frist anzuzeigen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Dem Gesundheitsamt ist schriftlich oder elektronisch anzuzeigen: 1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens 2. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens 3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens In den Fällen des § 12 TrinkwV ist eine Errichtung spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung, eine Stilllegung innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung der zuständigen Behörde anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Jede Entscheidung, die angefochten werden kann, ergeht mit einer besonderen Belehrung, welcher Rechtsbehelf hiergegen möglich ist und ob dabei bestimmte Voraussetzungen zu beachten sind (wie z.B. Schriftform, Frist, etc.). Entscheidungen, die keine Belehrung enthalten, sind grundsätzlich rechtskräftig.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal